

B e g r ü n d u n g

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 "Feldstraße/Pottacker"
der Stadt Hattingen

Der Bebauungsplan Nr. 56 "Feldstraße/Pottacker" ist seit dem 19.10.1979 und die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes seit 1983 rechtsverbindlich. Im Bebauungsplan ist in dem Bereich zwischen Oststraße, Talstraße und Feldstraße u.a. ein viergeschossiges Parkhaus als Baugrundstück für den Gemeinbedarf festgesetzt. Die Ausweisung des Parkhauses erfolgte seinerzeit aufgrund des S-Bahn-Endhaltepunktes "Pottacker" und dem geplanten Park- and Ride-Angebot.

Die Weiterführung der S-Bahn über den zukünftigen Endhaltepunkt "Reschop" hinaus bis zum "Pottacker" steht heute nicht mehr zur Debatte. Insofern ist die Notwendigkeit des Parkhauses nicht mehr gegeben. Das hat zur Folge, daß durch die Bebauungsplanänderung das bisherige Baugrundstück für den Gemeinbedarf entsprechend der umgebenden städtebaulichen Zielsetzungen in das WA-Gebiet einbezogen wird. In diesem Zusammenhang wird die Geschoßhöhe auf dem Eckgrundstück Talstraße/Feldstraße zugunsten einer Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche im Erdgeschoß um ein Vollgeschoß zurückgenommen.

Insgesamt wird durch die Bebauungsplanänderung das Verkehrsaufkommen auf der Talstraße derart gering sein, daß auf die Anlage eines Wendekreises im Bereich der Einmündung Feldstraße zugunsten des im Bebauungsplan alternativ festgesetzten Wendehammers verzichtet werden kann. Die Fläche des Wendehammers ist daher in das WA-Gebiet mit einbezogen.

Hattingen, 21.11.1983

Der Stadtdirektor
Im Auftrage

